



Was Sie als Auftraggeber über das WagwEU wissen müssen

Das niederländische Gesetz über Arbeitsbedingungen für entsandte Arbeitnehmer in der Europäischen Union

Setzen Sie als Auftraggeber in den Niederlanden für eine zeitlich befristete Arbeit ein ausländisches Unternehmen oder einen ausländischen Selbständigen aus der EU, dem EWR oder der Schweiz ein? Dann sind Sie verpflichtet, zu überprüfen, ob dieses Unternehmen bzw. der Selbständige vor seiner Ankunft korrekt registriert ist. Diese Meldepflicht ist Bestandteil des WagwEU. Die Überprüfung registrierter ausländischer Unternehmen und entsandter Arbeitnehmer, oder “Posted Workers”, ist ausschließlich über das Online-Meldeportal auf www.postedworkers.nl möglich, und zwar sowohl in holländischer als in englischer Sprache.



Vier Fragen über

Was ist das WagwEU eigentlich?

Welche Daten des Arbeitgebers oder Selbständigen aus dem Ausland müssen Sie überprüfen?

Wie verläuft die Registrierung?

Was geschieht, wenn keine Registrierung erfolgt ist oder diese Fehler enthält?

das WagwEU

Das WagwEU ist das niederländische Gesetz über Arbeitsbedingungen für entsandte Arbeitnehmer in der Europäischen Union. Dieses Gesetz, das seit dem 18. Juni 2016 in Kraft ist, verleiht Arbeitnehmern, die in die Niederlande entsandt werden, Anspruch auf die wichtigsten Arbeitsbedingungen, die die Niederlande bieten. Denken Sie etwa an den Anspruch auf einen Mindestlohn, genügend Ruhezeiten, Sicherheit am Arbeitsplatz, Gleichbehandlung von Männern und Frauen und einen Mindestjahresurlaub. Außerdem muss sich der ausländische Arbeitgeber, und in bestimmten Wirtschaftszweigen gilt dies auch für Selbständige ohne Mitarbeiter, an eine Reihe von Verwaltungspflichten halten, unter anderem die Meldepflicht. Dadurch ist es einfacher, zu kontrollieren, ob Unternehmen die Regeln einhalten.

Wir fragen unter anderem nach der Dauer des Auftrags, der Zahl der Arbeitnehmer (sofern zutreffend) und der Identität aller Beteiligten.

Sobald der Arbeitgeber oder Selbständige die Dienstleistung bzw. den Auftrag registriert, erhalten Sie als Auftraggeber die Nachricht, dass die Meldung geprüft werden muss. Ist die Meldung korrekt, bestätigen Sie dies und ist die Registrierung abgeschlossen. Falls etwas nicht stimmt, geben Sie dies im System an. Sobald der Arbeitgeber oder Selbständige die richtigen Informationen nachgereicht hat, ist die Registrierung abgeschlossen.

Wird die obligatorische Registrierung eines entsandten Arbeitnehmers nicht durchgeführt oder nicht überprüft, riskieren Sie und der Arbeitgeber eine Geldbuße. Des Weiteren ist der Arbeitgeber verpflichtet, Unterlagen wie Lohnzettel und einen Arbeitsvertrag am Arbeitsplatz verfügbar zu halten.

Fahrplan Meldeportal

1

Die Meldung

Das Unternehmen bzw. der Selbständige aus dem Ausland, der für Sie eine zeitlich befristete Arbeit in den Niederlanden verrichten soll, meldet diese Dienstleistung im Meldeportal auf **www.postedworkers.nl**. Für Selbständige ist das Melden nur in bestimmten Wirtschaftszweigen obligatorisch. Das Unternehmen bzw. der Selbständige gibt Informationen ein, wie seine eigenen Daten, Ihre Firmendaten, Beginn- und Enddatum der Dienstleistung, die Adresse des Arbeitsplatzes und, sofern zutreffend, die Daten seiner Arbeitnehmer.

2

Versenden

Wenn das Unternehmen bzw. der Selbständige alle Angaben zur Dienstleistung gemacht hat, versendet er die Meldung über das Online-Meldeportal. Sie erhalten eine E-Mail, in der Sie gebeten werden, die angemeldete Dienstleistung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

3

Einloggen

Um die Dienstleistung zu überprüfen, melden Sie sich im Meldeportal auf **www.postedworkers.nl** mit eHerkenning oder mit Ihrer E-Mail-Adresse und Passwort an. Ein Passwort können Sie auf der Login-Seite des Meldeportals anfordern. Das Meldeportal finden Sie unten auf der Webseite.

4

Überprüfung

Sie überprüfen, ob das Unternehmen bzw. der Selbständige die Dienstleistung korrekt angemeldet hat, etwa das voraussichtliche Beginn- und Enddatum der Dienstleistung, Ihre (Firmen)daten und die Adresse des Arbeitsplatzes. Sie können die Meldung genehmigen oder ablehnen.

5^a

Meldung ablehnen

Wenn die Meldung angepasst werden muss, weil das Unternehmen bzw. der Selbständige zum Beispiel den falschen Arbeitsplatz eingegeben hat, müssen Sie die Meldung ablehnen. Sie können eine Reihe von Gründen angeben, warum Sie die Meldung ablehnen. Das Unternehmen bzw. der Selbständige erhält dann eine E-Mail, in der steht, dass er die Meldung anpassen und erneut im Meldeportal einreichen muss.

5^b

Meldung genehmigen

Hat das Unternehmen bzw. der Selbständige die Meldung korrekt eingereicht, müssen Sie diese genehmigen. Danach brauchen Sie an der Meldung nichts mehr zu tun, es sei denn, dass sich zwischenzeitliche Änderungen ergeben. Bei zwischenzeitlichen Änderungen muss das Unternehmen bzw. der Selbständige aus dem Ausland im Meldeportal die entsprechenden Anpassungen vornehmen. Anschließend müssen Sie die Meldung erneut genehmigen oder ablehnen.



Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie auf **www.postedworkers.nl**.